

## **Hausordnung für den Zentralen Omnibusbahnhof Berlin (ZOB)**

Im Interesse sowie zum Schutz und Wohlbefinden aller Fahrgäste und Nutzer des ZOB sind auf der gesamten Fläche des Omnibusbahnhofes, inklusive der Haltestellen, der Verkehrsfläche, in der Wartehalle, auf dem Taxistand, dem PKW-Parkplatz Soorstraße bzw. sonstige Flächen, die zum ZOB gehören, die folgenden Regeln zu beachten. Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und/oder Schadensersatzforderungen führen.

### **§ 1 Ausübung des Hausrechts**

Das Hausrecht obliegt der IOB mbH und dem mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Betriebspersonal, insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IOB mbH sowie beauftragten Dritten (u. a. Sicherheitspersonal). Um die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Fahrgäste und Besucher des ZOB zu gewährleisten, ist den Anweisungen des Betriebspersonals sowie beauftragten Dritten unbedingt Folge zu leisten.

Das Hausrecht wird unnachgiebig namentlich gegenüber Personen wahrgenommen, die Vandalismus begehen, Gewalt ausüben oder Gewaltbereitschaft zeigen. Zum Schutz und Wohl der übrigen Fahrgäste und Nutzer wird die IOB mbH derartige Verhaltensweisen keinesfalls tolerieren.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Hausordnung findet Anwendung auf der gesamten Fläche des Zentralen Omnibusbahnhofes, inklusive der Haltestellen, der Verkehrsfläche, der Wartehalle, dem Taxistand und dem PKW-Parkplatz oder sonstigen Flächen, die zum ZOB gehören. Die Beförderungsbedingungen der einzelnen Busunternehmen sind hiervon unberührt, sofern sie nicht im Widerspruch zu dieser Hausordnung stehen.

### **§ 3 Verhalten in den öffentlich zugänglichen Bereichen**

Fahrgäste und Nutzer haben sich bei Benutzung des ZOB so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Fahrgästen und Nutzern ist es daher insbesondere untersagt:

1. Gepäck oder sonstige Gegenstände unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Die ggf. kostenpflichtige Entfernung herrenloser Gegenstände (z. B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) kann durch die IOB mbH veranlasst werden. Eine Zerstörung der Behältnisse kann dabei nicht ausgeschlossen werden.
2. Kofferkulis vom Gelände des ZOB zu entfernen
3. Abfallbehälter zu durchsuchen
4. Abfälle, insbesondere Zigarettenskippen und Kaugummis, außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter wegzwerfen
5. Notrufeinrichtungen zu missbrauchen
6. Rettungs- und Fluchtwege zu versperren oder den Zugang zu beeinträchtigen und auf Treppen und Zugängen zu verweilen
7. Ball zu spielen, mit Skateboard, Rollerskates, Kickboard, Fahrrad, o. ä. zu fahren bzw. zu benutzen
8. Tauben oder andere Vögel zu füttern
9. Übermäßiger Alkoholgenuß im Geltungsbereich dieser Hausordnung
10. Drogen und Betäubungsmitteln mit sich zu führen bzw. mit diesen zu handeln oder diese zu konsumieren
11. andere Fahrgäste oder Besucher des ZOB zu belästigen, z. B. durch lautes Abspielen von Tonträgern, betteln oder hausieren
12. ein andauernder Aufenthalt und die Übernachtung von Nichtreisenden
13. zur Notdurft andere Flächen als die öffentlichen WC-Anlagen zu missbrauchen. Benutzen Sie bitte ausschließlich die öffentliche WC-Anlage!

Der Aufenthalt auf der Fahrbahn (z. B. zum Verladen von Gepäck oder zur Verabschiedung von Reisenden) ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Fahrbahn ist zügig und auf dem kürzesten Weg zu überqueren. Das Überschreiten von Absperrungen (z. B. Drängelgeländer) ist untersagt.

Der Zugang zu den Bussteigen ist ausschließlich nur über die für Fußgänger ausgewiesenen Wege zulässig.

Halten Sie am Bussteig immer ausreichend Abstand zu den Fahrzeugen. Treten Sie erst nach Halt des Busses an die Bussteigkante heran und drängeln Sie bitte nicht beim Zustieg.

Kleine Hunde ohne Transportbehältnis und große Hunde müssen stets angeleint sein und einen geeigneten Maulkorb tragen.

Das Verteilen von Flugblättern und Prospekten, Anbringen von Plakaten und Aushängen, der Verkauf oder die Verteilung von Waren u. ä., musikalische Aufführungen, Auftritte und Veranstaltungen sowie gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, Umfragen, Sammel- und Unterschriftenaktionen ist/sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Pressestelle der BVG bzw. der IOB mbH zulässig.

Für absichtlich herbeigeführte Verschmutzungen stellen wir die entstandenen Reinigungs- und Verwaltungskosten (in Höhe von wenigstens 20,00 EUR brutto) in Rechnung.

#### **§ 4 Fahrräder und Fahrzeuge**

Privaten Kraftfahrzeugen ist die Zufahrt bzw. das Befahren der Verkehrsflächen des ZOB untersagt. Bitte nutzen Sie ausschließlich den hierfür vorgesehenen Parkplatz in der Soorstraße. Widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge werden auf Kosten des Fahrers/Halters abgeschleppt.

Das Fahrradfahren ist auf dem gesamten Gelände des ZOB untersagt. Fahrräder dürfen nur an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Die Nutzung der Fahrradständer ist nur für die Dauer des Aufenthalts auf dem ZOB bzw. die Dauer einer vom ZOB aus angetretenen Reise, höchstens aber eine Woche zulässig.

Widerrechtlich abgestellte Fahrräder werden auf Kosten des Abstellenden/Eigentümers entfernt und höchstens 14 Tage durch die IOB mbH verwahrt. Für jeden Tag der Verwahrung ist ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR, maximal aber 50,00 EUR zu zahlen.

#### **§ 5 Verstöße gegen die Hausordnung**

Verstöße gegen diese Hausordnung können zu Hausverweis, Haus- bzw. Betretungsverbot, Beförderungsausschlüssen, Strafverfolgung und Schadensersatzforderungen führen.

#### **§ 6 Videotechnik bzw. -aufzeichnung**

Die komplette Anlage des Zentralen Omnibusbahnhofes wird mittels Videotechnik beobachtet bzw. es werden Videoaufnahmen angefertigt und gespeichert. Die Erhebung und Verarbeitung dieser Daten unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

IOB mbH  
Geschäftsführung

Stand 01.01.2020